Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Waldems

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBI. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems am 20.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Waldems (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Waldems unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
 - 1. Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen
 - 2. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den schriftlichen Konzepten der Tageseinrichtungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Waldems ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
 - vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3.Lebensjahr (Krippenkinder) und
 - 2. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Waldems auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Antrag enthält die persönlichen Daten des Kindes, den gewünschten Aufnahmezeitpunkt und die gewünschte tägliche Betreuungszeit (Betreuungsmodul).
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Eltern werden informiert, sobald ein Platz verfügbar ist oder wird. Über die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (5) Ist eine Zusage seitens der Gemeinde erfolgt, muss ein Verzicht auf den Betreuungsplatz durch die Eltern spätestens 2 Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn verbindlich erklärt werden. Wird der Platz nach Ablauf der 2-Monats-Frist abgesagt, so ist die Benutzungsgebühr für das in der Anmeldung gewählte Betreuungsmodul gemäß § 12 der Satzung für 2 Monate dennoch zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Abmeldefrist abgesehen werden. Über die Anerkennung des Ausnahmetatbestandes entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Aufnahmekriterien/Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach §4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, k\u00f6nnen bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Pl\u00e4tze nicht von aus anderen Gr\u00fcnden bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer k\u00f6rperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bed\u00fcrfen k\u00f6nnen nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen F\u00f6rderbedarf des

- Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich, nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan definiert die Eingewöhnung als einen Prozess mit ko-konstruktiver Beteiligung aller Teilnehmer (Kinder, Eltern, Erzieher), um dem Kind einen leichten Übergang vom Elternhaus in eine Kindertageseinrichtung zu bieten. Das Modell der Eingewöhnung ergibt sich aus der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Eingewöhnung beginnt am ersten Tag der Aufnahme in die Einrichtung. Der Ablauf, die tägliche Dauer und die Gesamtdauer der konkreten Eingewöhnung orientiert sich am Wohl des jeweiligen Kindes und wird vom Personal der Einrichtung im Einvernehmen mit den Eltern entwickelt und festgelegt.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags innerhalb einer Rahmenöffnungszeit von 7.00 – 17.00h geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten der Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils verfügbaren Betreuungsmodulen gemäß § 12
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 2 Wochen,
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien bzw. am letzten Schultag davor in Hessen für max.7 Werktage,
 - c) an sog. Brückentagen in Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen in Hessen (grundsätzlich Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, weitere Feiertage je nach Wochentag des Feiertags)
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Waldems und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7 Notbetreuung

(1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem Schließungszeitraum nach § 6 Abs. 4 a) nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Gemeinde Waldems bekannt gemacht.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt grundsätzlich insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und Vorsorgeuntersuchungsheftes. diesem hervoraeht. dass wenn aus die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder falls dieses nicht vorhanden ist, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben zusätzlich vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer aktuellen (max. 14 Tage vor Aufnahme) ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Personensorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Leben Personenberechtigte, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Personensorgeberechtigte zahlungspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBI, I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI, I S. 4906) geändert worden ist, oder nach Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI, I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBI, I S. 3932) geändert worden ist, erhält. Wenn der zahlungspflichtige Personensorgeberechtigte nicht weitere Personensorgeberechtigte pünktlich zahlt, werden auch Unterhaltspflichtige zahlungspflichtig.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kleinkindbetreuung (U3/U2) eines Kindergartens der Gemeinde Waldems, ermäßigt sich der für diese Kinder der Familie summierte Betrag um 30 %.
- (4) Zuweisungen des Landes Hessen nach § 32c des HKJGB werden entsprechend berücksichtigt.
- (5) Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, Anpassungen an den Betreuungszeiten vorzunehmen. Die Elternbeiräte sind mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor der Entscheidung des Gemeindevorstandes zu hören. Anpassungen sollen möglichst nur zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Falls sich aus Anpassungen der Betreuungszeiten Zeiten ergeben, die von den in der Satzung definierten Modulen abweichen, kommt folgende Berechnungsformel für die Benutzungsgebühren zur Anwendung:

kalkulierte Realkosten je Betreuungsstunde	7,13€
durchschn. Anzahl Öffnungstage je Monat	21
Beteiligung Eltern	20%
Zuschlag U2	65%
Zuschlag U3	55%

(kaufmännisch auf volle Euro runden)

- (6) Erziehungsberechtigten wird in Ausnahmefällen (z.B. notwendiger Arztbesuch) die Möglichkeit eingeräumt, Betreuungsstunden zu den üblichen Betreuungszeiten hinzuzukaufen. Die Möglichkeit wird einrichtungsübergreifend angeboten. Die Kosten pro begonnener Zukaufstunde betragen 7,13 Euro pro Stunde. Die Nutzung von Zukaufstunden steht in Abhängigkeit freier Betreuungsplätze und logistischer sowie pädagogischer Anforderungen, z. B. der Schaffung von Ruhemöglichkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Die monatliche Benutzungsgebühr ist wie folgt festgelegt:

	Betreuungsmodule										
	Basismodul	Ergänzungmodule									
	6 Stunden	+ 1 Stunde		+ 2 Stunden		+ 2,5 Stunden		+ 3 Stunden		+ 4 Stunden	
Betreuungszeit	7.00-13.00h	bis 14h		bis 15h		bis 15.30h		bis 16h		bis 17h	
Betreuungszeit in h	6	7		8		8,5		9		10	
Stunden/Woche à 5 Tage	30	35		40		42,6		45		50	
	!	Modul-	Summe	Modul-	Summe	Modul-	Summe	Modul-	Summe	Modul-	Summe
	ĺ	kosten	Basis+1h	kosten	Basis+2h	kosten	Basis+2,5h	kosten	Basis+3h	kosten	Başls+4h
ab volleлd. 1. Lebensjahr (U2)	296 €	49 €	345 €	99 €	395€			148 €	444 €	777	
ab vollend. 2. Lebensjahr (U3)		46 €	324 €	93 €	371€	116€	394 €	139 €	417 €	186 €	464 €
ab vollend. 3, Lebensjahr (Ü3)	0 (180€)	30 €	30 €	60€	60€	75€	76€	90€	90 €	120 €	120 €
wird angeboten in Kita	Bermbach, Esch		Esch		Steinfischb. (ab U3)		Bermbach		Esch (ab U3)		
	Niederems (ab U3)			Niederems (ab U3)		4.00					

^{*} wird nicht erhoben aufgrund Freistellung durch das Land Hessen (§32c HKJGB)

§ 13 Verpflegungsentgelt

- (1) Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In allen Einrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Verpflegungskosten tragen die Erziehungsberechtigten.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend
- (3) Die Mittagsverpflegung wird durch einen externen Lieferanten bereitgestellt. Das Verpflegungsentgelt wird aus den Preisen des Lieferanten ermittelt. Der aktuelle Preis pro Essen wird durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder bekannt gemacht.
- (4) Das monatliche Verpflegungsentgelt wird nach folgender Formel ermittelt:

Preis des Lieferanten pro Essen * 21 Öffnungstage * 11 Monate / 12 Monate = monatliches Verpflegungsentgelt

Die Formel berücksichtigt die Schließtage je Einrichtung nach Satzung.

- (5) Für Kinder, die nicht täglich an der Mittagsverpflegung teilnehmen wollen und die Teilnahme nach dem gewählten Betreuungsmodul nicht verpflichtend ist, kann verbindlich für min. 1 Monat auch für 1-5 Tage pro Woche gebucht werden. Für die Kostenberechnung kommt die Formel aus Absatz 4 zur Anwendung und wird entsprechend mit einem prozentualen Faktor (z.B. 1 Tag = 20%) angewendet. Die Buchung erfolgt vorab in der Einrichtung.
- (6) Über Abweichungen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 14 Abmeldung/Änderung Betreuungsmodule

(1) Abmeldungen und Änderungen von Betreuungsmodulen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Waldems vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten,
 - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Masern-Impfstatus des Kindes/ der Kinder,
 - c) Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen und weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), diese Satzung.

Die Daten werden unter Berücksichtigung der EU-Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden für zwei Jahre, nach Austritt aus der Tageseinrichtung für Kinder, gespeichert. Daten von Integrationsmaßnahmen werden bis zu zehn Jahre gespeichert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Waldems, den 20.07.2022

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister